

Nachschlagewerk: Ja
Amtliche Sammlung: Nein

2381 047

BrREG Art. 66 idF der BrMilRegVO 205 (ABLAHK 1950, 108);
BGB §§ 2078, 2082

Eine letztwillige Verfügung, die lediglich nach Art. 66
Abs. 1 BrREG anfechtbar ist, kann nach Ablauf der Frist
des Art. 66 Abs. 3 BrREG nicht mehr nach den allgemeinen
Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.

BGH, Beschl. v. 6. März 1959 - V ZB 1/59 - OLG Hamm
LG Detmold
AG Oerlinghausen

B e s c h l u ß

in dem Verfahren

betreffend die Erteilung eines Erbscheins nach der mit Wirkung vom 8. Mai 1945 für tot erklärten Witwe Antonie M. geb. Ro., zuletzt wohnhaft in Ka.

Beteiligte:

1. Mathilde Ros. geb. Ro. in T.-A. (I.),
2. Antonie G. geb. H. in K. C. (USA),
3. Elsbeth Li. geb. H. in Sto. (Schw.),
4. Frederick Joseph M. (früher Fritz M.) in N. Y. C. (USA),
5. Dr. Heinz M. in Ko., Va. (USA),
6. Joseph Ro. in S. F. (USA),
7. Hans Jacob Ro. in Re. (I.),
8. Hanna Ra. geb. Ro. in Her. (I.),
9. Irmgard (Irma) St. geb. Me. in E.; N. J. (USA),
10. Gertrud W. geb. Me. in Sa. (Ch.),
11. George G. Sh. (früher Günter Sch.) in K. C. (USA),
12. Friedrich Fritz He. in D. J. (S. A.),
13. Lore Fr. geb. Ro. in Ha.,
14. Margot Sm. geb. Ro. in Wa., He. (Großbrit.),
15. Alfred Me. in T.-A. (I.),

sämtlich vertreten durch die U. R. (URO) in Han., Kl. 1/2,

16. Adolf Ro. in L.-Ma.

zu 1. Antragstellerin und Beschwerdeführerin (auch für die weitere Beschwerde),

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in

L

zu 16 Antragsgegner und Beschwerdegegner (auch für die weitere Beschwerde),
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 6. März 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe und Dr. Freitag

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Detmold vom 12. Juli 1958 wird auf Kosten der Antragstellerin zurückgewiesen. Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner die durch die weitere Beschwerde veranlaßten Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Verfahren der weiteren Beschwerde wird auf 3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Erblasserin war Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft. Sie hat am 14. April 1942 ein privatschriftliches Testament errichtet, in dem sie ihre Schwester Selma Sara Sch[REDACTED] aus Bi[REDACTED] als alleinige Erbin eingesetzt hat. Für den Fall, daß diese beim Erbfall nicht mehr lebte oder sich nicht mehr in Deutschland befand, sollten an deren Stelle der in Hagen i.W. lebende Bruder der Erblasserin Albert Ro[REDACTED] und dessen Ehefrau treten. Falls auch diese zur Zeit des Erbfalls sich nicht mehr in Deutsch-



land befanden oder nicht in der Lage waren, die Erbschaft anzutreten, oder die Erbschaft ausschlugen, waren 9 weitere Erben bestimmt, darunter der Bruder der Erblasserin Adolf Ro [REDACTED] (Antragsgegner) und dessen Ehefrau sowie die "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland". Wenn einer dieser neun Erben den Erbfall nicht erlebte oder sich nicht mehr in Deutschland befand, sollte sein Anteil gleichmäßig auf die verbleibenden Erben übergehen. In einem Nachtragstestament vom 20. April 1942 ermächtigte die Erblasserin den "Leiter der Bezirksstelle Bielefeld der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" und, falls die Bezirksstelle zur Zeit des Erbfalles nicht mehr bestand, den Vorstand der genannten Reichsvereinigung, den Testamentvollstrecker zu bestimmen. Die Antragstellerin, eine Schwester der Erblasserin, befand sich zur Zeit der Testamentserrichtung nicht mehr in Deutschland und ist in dem Testament nicht erwähnt.

Die Erblasserin, die am 30. Juni 1942 von der Gestapo nach Bielefeld gebracht und Anfang Juli 1942 deportiert wurde, ist mit Wirkung vom 8. Mai 1945 für tot erklärt worden.

Das Testament war nach der Deportation der Erblasserin von einem ihrer Bi [REDACTED] Verwandten an den Antragsgegner geschickt worden. Dieser setzte sich im Jahre 1946 mit verschiedenen Testamentserben und auch mit anderen im Testament nicht erwähnten Verwandten der Erblasserin in Verbindung und teilte ihnen den wesentlichen Inhalts des Testaments mit oder schickte ihnen eine Abschrift des Testaments. Mit der Antragstellerin hat der Antragsgegner nicht korrespondiert. Mit Eingabe vom 11. November 1950 hat die

"U [REDACTED] R [REDACTED] O [REDACTED]", die von der Antragstellerin mit der Geltendmachung ihrer Wiedergutmachungs- und Erbansprüche beauftragt war, namens der Antragstellerin das Amtsgericht in Detmold, den Antragsgegner aufzufordern, das Testament an das Nachlaßgericht abzuliefern. Auf eine entsprechende Aufforderung des Amtsgerichts übersandte der Antragsgegner mit Schreiben vom 7. Dezember 1950 das Testament, das am 5. Januar 1951 eröffnet wurde. Mit Schreiben vom 12. April 1951 - eingegangen beim Amtsgericht Detmold am 20. April 1951 - hat die Bevollmächtigte der Antragstellerin das Testament angefochten. Bereits am 31. Dezember 1949 hatte die Antragstellerin beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf Ansprüche angemeldet.

Am 21. Juni 1956 beantragte die Beteiligte zu 1 beim Amtsgericht in Oerlinghausen die Erteilung eines Erbscheins nach der Erblasserin auf Grund gesetzlicher Erbfolge, wonach sie neben anderen Verwandten Erbin zu 1/9 geworden sei. Später überreichte die URO auch Vollmacht der Beteiligten zu 2 - 15, die sämtlich als gesetzliche Erben der Erblasserin in Betracht kommen. Die Antragstellerin macht geltend, das Testament sei als Scheingeschäft nichtig und außerdem infolge Anfechtung unwirksam geworden. Die Anfechtungserklärung sei schon in der Anmeldung der Ansprüche beim Zentralamt für Vermögensverwaltung vom 31. Dezember 1949 enthalten. Zur Begründung der Anfechtung hat die Antragstellerin vorgetragen, die Erblasserin sei zu der Testamentserrichtung durch die irrige Annahme bestimmt worden, daß der Nachlaß für die ausgewanderten jüdischen Verwandten für alle Zeiten verloren sei. Die Erblasserin habe dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß die Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland in nicht ferner Zukunft zu Ende gehen werde. Im übrigen hätten die eingesetzten Erben durch

das Testament nur die Rechtsstellung von "Fiduziaren" erlangt und seien deshalb verpflichtet, den Willen der Erblasserin zu erfüllen und den Nachlaß den gesetzlichen Erben zu überlassen.

Der Antragsgegner hat der Erteilung des beantragten Erbscheins widersprochen.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Erteilung des Erbscheins zurückgewiesen. Hiergegen haben die Beteiligten zu 1 - 15 Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat die Beschwerden der Beteiligten zu 2 - 15 als unzulässig verworfen, weil diese Beteiligten durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert seien, und die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen.

Das Oberlandesgericht Hamm möchte auch die weitere Beschwerde der Antragstellerin zurückweisen, sieht sich jedoch an der beabsichtigten Entscheidung durch den Beschluß des Kammergerichts vom 3. September 1953 (NJW 1954, 118) gehindert und hat deshalb die weitere Beschwerde dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Voraussetzungen für eine Vorlegung der Sache (§ 28 Abs. 2 FGG) sind gegeben.

Es handelt sich im gegenwärtigen Verfahren um die Auslegung des Art. 66 BrREG. Nach dessen Absatz 1 sind letztwillige Verfügungen aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 6. Mai 1945, in welchen Abkömmlinge, Eltern, Großeltern,

L

voll- und halbblütige Geschwister und deren Abkömmlinge sowie Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind, um den Nachlaß einem vom Erblasser aus Gründen des Artikels 1 erwarteten Zugriff des Staates zu entziehen, anfechtbar. Vorbehaltlich des Absatzes 3 finden auf diese Anfechtung die Vorschriften der §§ 2080 ff und 2281 ff BGB Anwendung. Nach Absatz 3 mußte die Anfechtung bis zum 31. Dezember 1949 erklärt werden. Diese Frist ist durch die Verordnung Nr. 205 (ABIAHK 1950, 108) bis zum 30. Juni 1950 verlängert worden. Dem Beschluß des Kammergerichts vom 3. September 1953 liegt Art. 68 der für Berlin geltenden Rückerstattungsanordnung der Alliierten Kommandantur vom 26. Juli 1949 (Bln VOBl I 221) - REAO - zugrunde, der wörtlich mit Art. 66 BrREG übereinstimmt, mit Ausnahme der Dauer der Frist für die Anfechtung. Während Art. 68 Abs. 3 REAO von vornherein für die Anfechtung eine Frist bis zum 30. Juni 1950 bestimmt hatte, ist die Frist des Art. 66 Abs. 3 BrREG erst durch die Verordnung Nr. 205 bis zu diesem Zeitpunkt erstreckt worden.

Die Frage, ob der gleiche Tatbestand, der nach den Rückerstattungs Vorschriften ein Anfechtungsrecht begründet, nach dem Ablauf der in diesen Bestimmungen gesetzten Frist noch eine Anfechtung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zuläßt, wird vom vorlegenden Oberlandesgericht verneint, vom Kammergericht bejaht. Die Rechtsauffassungen beider Gerichte beruhen zwar nicht auf derselben gesetzlichen Vorschrift. Es handelt sich aber bei der Auslegung des Art. 66 BrREG und des Art. 68 REAO um die gleiche Rechtsfrage, deren unterschiedliche Beantwortung zu einer Vorlegung der Sache an den Bundesgerichtshof nötigt, weil die Rückerstattungs Vorschriften als Reichs- (Bundes-) gesetze im Sinne des § 28 Abs. 2 FGG anzusehen sind (vgl.

BGHZ 1, 9, 11 sowie den im Beschluß des Kammergerichts vom 3. September 1953 angeführten Beschluß des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1953, IV ZB 38/53).

III.

Die weitere Beschwerde ist gemäß § 27 FGG zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Das Landgericht ist der Auffassung, daß eine wirk-
same Anfechtung wegen Versäumung der Anfechtungsfrist
nicht vorliege. Es führt dazu aus, es sei nicht ersicht-
lich und werde auch nicht behauptet, daß die Erblasserin
bei der Abfassung des Testaments einem Zwang ausgesetzt
gewesen wäre, der sie unter Ausschaltung ihres freien Wil-
lens genötigt hätte, ein Testament zu errichten und dieses
in der vorliegenden Form abzufassen. Der freie Wille der
Erblasserin könne bei der Testamentserrichtung nur dadurch
gehemmt gewesen sein, daß sie unter dem allgemeinen Druck
der Judenverfolgung gestanden und angenommen habe, der
nationalsozialistische Staat und seine Verfolgungsmaßnah-
men würden noch so lange dauern, daß sie sich bei der Ab-
fassung ihres letzten Willens darauf einstellen müsse. Da-
mit sei aber noch nicht geklärt, weshalb die Erblasserin
ihr Testament gerade in der vorliegenden Form abgefaßt
habe und daß sie ihm bei unbeeinflusster Willenserklärung
nicht diese Form gegeben hätte. Vermutlich habe die Erb-
lasserin, weil sie ausschließlich in Deutschland ansässige
Personen zu Erben berufen habe, der damaligen gesetzlichen
Regelung Rechnung tragen wollen, wonach das Vermögen aus-
gewanderter Juden dem Reich verfiel. Wenn die Erblasserin
sich zu der Errichtung des Testaments überhaupt unter Be-

hinderung ihres freien Willens durch die Judenverfolgung und die irrtümliche Annahme des Fortbestandes des nationalsozialistischen Staates habe bestimmen lassen, so habe sie mit dem Testament den Zweck verfolgt, ihren Nachlaß dem Zugriff des Staates zu entziehen. Für auf diese Weise zustande gekommene letztwillige Verfügungen habe Art. 66 BrREG eine besondere Anfechtungsmöglichkeit begründet. Die Frist für die Anfechtung sei jedoch nicht gewährt. Damit sei zugleich eine Anfechtung auf Grund des vorliegenden Sachverhalts nach den allgemeinen Vorschriften ausgeschlossen. Die gegenteilige Auffassung wäre mit der Sonderregelung des Art. 66 BrREG nicht vereinbar. Hinzu komme, daß die Rückerstattungsvorschriften nicht nur den Zweck verfolgten, die Geschädigten wieder in ihre Rechte einzusetzen, sondern gerade auch darauf abzielten, die Rückerstattung zu beschleunigen. Es liege durchaus im Rahmen des Gesetzeszwecks, wenn den die Rückerstattung begünstigenden Vorschriften gewisse Beschränkungen bei der Geltendmachung der Ansprüche, z.B. durch Einführung starrer Fristen, gegenüberständen.

2. Die Frage, ob eine letztwillige Verfügung bei einem Sachverhalt, der ein Anfechtungsrecht nach den Rückerstattungsvorschriften begründet, auch nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere nach dem Ablauf der in den Rückerstattungsgesetzen bestimmten Frist noch innerhalb der Frist des § 2082 BGB angefochten werden kann, ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum streitig. Sie wird, soweit ersichtlich, bejaht vom Kammergericht (aaO) sowie von Kipp/Coing (Erbrecht 10. Bearb. § 22 II 4), Staudinger/Seybold (BGB 11. Aufl. Anm. 41 zu §§ 2078 - 2080), Burkhardt (NJW 1952, 590), Dubro (NJW 1953, 706) und Zimmer (NJW 1952, 472 und 1953, 310), dagegen verneint vom Oberlandesgericht Köln (NJW RzW 1954, 357), vom Oberlandesge-

richt Frankfurt (NJW 1952, 105; 1953, 310) und vom Bayerischen Obersten Landesgericht (NJW 1954, 1725) sowie von Erman (BGB 2. Aufl. § 123 Anm. 9), Achilles/Greif (BGB 21. Aufl. § 2078 Anm. 4), Palandt (BGB 17. Aufl. § 2078 Anm. 5), RGRK BGB 10. Aufl. § 2078 Anm. 10), Kubuschok/Weißstein (Rückerstattungsrecht BrREG Art. 66 Bem. 7) und anscheinend auch von Soergel (BGB 8. Aufl. § 123 Anm. III 1 A b). Während der Beschluß des Oberlandesgerichts Köln den Art. 66 BrREG betrifft, beziehen sich die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Frankfurt und des Bayerischen Obersten Landesgerichts auf die entsprechende Vorschrift des Art. 79 AmREG.

Der Bundesgerichtshof hat entgegen der Auffassung von Staudinger/Seybold (aaO) bisher zu der Streitfrage nicht Stellung genommen. Der Hinweis des Oberlandesgerichts Köln (aaO) auf die in NJW 1954, 118 veröffentlichte Entscheidung beruht insofern auf einem Irrtum, als es sich bei dieser Entscheidung nicht um einen Beschluß des Bundesgerichtshofs, sondern um den vorerwähnten Beschluß des Kammergerichts handelt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Rückerstattungsgesetze die Rechtsfolgen eines Rückerstattungsvorgangs abschließend geregelt haben und daß es sich hierbei um Sondervorschriften handelt, die eine Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf den gleichen Vorgang ausschließen (vgl. BGHZ 10, 340, 344 = NJW 1953, 1909 und das dort angeführte Schrifttum; ferner Enneccerus/Nipperdey, Allg. Teil des bürgerlichen Rechts 1. Bd. 14. Aufl. S. 740 Fußnote 25). Das vorliegende Oberlandesgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Auffassung, daß bei einem Sachverhalt, der die Anfechtung eines Testaments nach den Rückerstattungsvorschriften rechtfertigt, regelmäßig auch

die Voraussetzungen für eine Anfechtung nach § 2078 BGB gegeben seien und deshalb kein oder doch kaum ein Anlaß für eine besondere Regelung bestanden hätte. Richtig ist, daß die Anfechtungsbestimmungen der Rückerstattungsgesetze sich weitgehend mit den Voraussetzungen des allgemeinen Rechts für eine Anfechtung letztwilliger Verfügungen decken und daß, soweit dies der Fall ist, eine besondere Regelung in den Rückerstattungsgesetzen nicht notwendig gewesen wäre. Es kann jedoch für die Entscheidung dahingestellt bleiben, ob die Anfechtbarkeit einer letztwilligen Verfügung in den Fällen des Art. 66 Abs. 1 BrREG stets schon auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu bejahen gewesen wäre und es sich insoweit lediglich um eine Klarstellung der Rechtslage handelt, oder ob und inwieweit durch Art. 66 Abs. 1 eine weitergehende Anfechtungsmöglichkeit geschaffen worden ist. Jedenfalls mußte eine auf Art. 66 Abs. 1 gestützte Anfechtung innerhalb der dort bestimmten Frist erklärt werden. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig. Sie kann nur dahin verstanden werden, daß nach dem Ablauf der Frist eine Anfechtung aus dem Verfolgungstatbestand des Art. 66 Abs. 1 nicht mehr zulässig ist, selbst wenn die Anfechtungsfrist des § 2082 BGB noch gewahrt sein würde. Wenn für die Fälle des Art. 66 Abs. 1 lediglich eine Verlängerung der Frist des § 2082 BGB beabsichtigt gewesen wäre, hätte der Gesetzgeber dies zum Ausdruck bringen müsse, was z.B. in der Weise hätte geschehen können, daß bestimmt worden wäre, die Frist für eine Anfechtung nach Art. 66 Abs. 1 laufe in keinem Fall vor einem bestimmten Zeitpunkt ab, oder die Anfechtung könne noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erklärt werden. So lautet die gesetzliche Regelung jedoch nicht. Vielmehr enthält Art. 66 Abs. 3 BrREG eine eindeutige Ausschlussfrist, nach deren Ablauf eine Anfechtung nach Art. 66 Abs. 1,

also eine Anfechtung aus dem allgemeinen Rückerstattungstatbestand, nicht mehr möglich ist. Diese Auffassung wird auch, wie das Oberlandesgericht Hamm zutreffend bemerkt, durch die Verlängerung der ursprünglich bestimmten Frist bestätigt, die nicht erforderlich gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber nicht mit dem Ablauf der gesetzten Frist jede Anfechtung aus dem Rückerstattungstatbestand auf Grund der allgemeinen Vorschriften hätte ausschließen wollen.

Der Gesichtspunkt, daß die Rechtsstellung der Verfolgten durch die Rückerstattungsgesetze nicht habe verschlechtert, sondern verbessert werden sollen, vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Die Bestimmung des Art. 66 Abs. 3 BrREG wird in zahlreichen Fällen zu einer Verlängerung der Frist des § 2082 BGB und damit zu einer Verbesserung der Lage der Geschädigten geführt haben, da die Berechtigten, auch wenn die Frist des § 2082 BGB bereits verstrichen war, ihr Anfechtungsrecht noch bis zum Ablauf der Frist des Art. 66 Abs. 3 BrREG ausüben konnten. Dem Gesetzgeber kann aber auch nicht unbekannt gewesen sein, daß unter Umständen im Einzelfall die Frist des Art. 66 Abs. 3 BrREG überhaupt nicht würde eingehalten werden können, vor allem, wenn der Betroffene erst nach dem Ablauf der Frist von dem Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung Kenntnis erlangte. Es ist nicht zu verkennen, daß in einem solchen Fall - wie überhaupt bei starren gesetzlichen Fristen - für die Betroffenen Unbilligkeiten oder gar Härten sich ergeben können, die jedoch in Kauf genommen werden müssen. Es trifft auch nicht zu, daß, wie die Antragstellerin meint, die Auslegung des Art. 66 Abs. 3 BrREG durch das Landgericht mit Art. 49 des Gesetzes in Widerspruch stehe, der besagt, daß unter das

Rückerstattungsgesetz fallende Ansprüche, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, nur in dem in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahren und unter Einhaltung seiner Fristen verfolgt werden können. Abgesehen davon, daß es sich bei der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung nicht um die Geltendmachung von Ansprüchen, sondern um ein Gestaltungsrecht handelt, enthält Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BrREG eine anderweitige Bestimmung, wonach vorbehaltlich des Absatzes 3 auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 2080 ff BGB Anwendung finden. Hieraus ergibt sich, daß in den Fällen des Art. 66 Abs. 1 BrREG eine Anwendung des § 2082 BGB ausgeschlossen ist. Die Annahme von Burkhardt (aaO), daß die Ausschlußfrist für die Anfechtung letztwilliger Verfügungen nach den Rückerstattungsgesetzen nur für die Fälle gelte, in denen bereits eine durch Inbesitznahme des Nachlasses vollendete Entziehung vorliege, ist nicht begründet, weil das Gesetz eine solche Einschränkung nicht enthält. Daß letztwillige Verfügungen, die unter dem allgemeinen Druck von Verfolgungsmaßnahmen errichtet wurden, nur innerhalb einer bestimmten Frist angefochten werden konnten, ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgeber einer beschleunigten Erledigung der Rückerstattung, die sowohl im Interesse der Geschädigten wie auch im allgemeinen Interesse liegt, maßgebliche Bedeutung beigelegt hat, wie sich aus dem in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes festgelegten Zweck ergibt.

Die Bemerkung des Landgerichts, die Antragstellerin hätte die Anfechtung noch bis zum 31. Dezember 1950 erklären können, weil ihre Vertreterin schon am 2. Oktober 1950 eine Abschrift des Testaments erhalten habe, beruht auf einem Irrtum, weil die Frist in Wirklichkeit bereits am 30. Juni 1950 abgelaufen war. Es handelt sich jedoch bei

dieser vom Landgericht angestellten Erwägung lediglich um eine Hilfsbegründung. Mit Recht hat im übrigen bereits das Oberlandesgericht Köln (aaO) und ihm folgend auch das Oberlandesgericht Hamm darauf hingewiesen, daß auch nach dem Ablauf der Frist des Art. 66 Abs. 3 BrREG nicht jede Anfechtung von letztwilligen Verfügungen aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ausgeschlossen ist. Wenn ein besonderer Sachverhalt vorliegt, der über den allgemeinen Rückerstattungstatbestand hinausgeht, bleibt die Anfechtungsmöglichkeit wegen Irrtums oder Drohung nach den allgemeinen Vorschriften bestehen. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Die erst mit Eingabe vom 12. April 1951 erklärte Anfechtung des Testaments ist deshalb verspätet. Die Anmeldung von Ansprüchen der Antragstellerin beim Zentralamt für Vermögensverwaltung vom 31. Dezember 1949 kann die nach § 2081 Abs. 1 BGB vorgeschriebene Form der Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht nicht ersetzen.

Die Auffassung des Landgerichts, daß es sich bei dem Testament der Erblasserin entgegen dem ursprünglichen Vorbringen der Antragstellerin nicht um ein nichtiges Scheingeschäft handele, ist frei von Rechtsirrtum. Sie wird auch von der weiteren Beschwerde nicht beanstandet.

3. Der Antragstellerin ist deshalb mit Recht der erbettene Erbschein verweigert worden. Die weitere Beschwerde mußte somit als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten beruht auf § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG in der

2

Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I 861, 932).

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piapenbrock

Rothe

Dr. Freitag